



HILDE-FREY-WOHNHEIM

Nutzungsordnung für das Hilde-Frey-Wohnheim

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Das Jugendwohnheim dient der Unterbringung, Verpflegung und pädagogischen Begleitung von Schülerinnen und Schülern, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung auswärtig untergebracht werden wollen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besucherinnen und Besucher innerhalb des Wohnheimgeländes und der Wohnheimgebäude. Sie ist Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte diese Nutzungsordnung an.

§ 2 Nutzergruppen

- (1) Im Jugendwohnheim werden folgende Nutzergruppen untergebracht:
Blockschülerinnen und Blockschüler, die für die Dauer einzelner Unterrichtsblöcke wohnen,
Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler, die für ein gesamtes Schuljahr wohnen.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Personengruppen im Einzelfall, insbesondere von Teilnehmenden an Lehrgängen oder Prüfungen, entscheidet die Heimleitung im Einvernehmen mit der Kreisschulverwaltung.

§ 3 Aufnahme

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Bei minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Nutzungsverhältnis mit den Personensorgeberechtigten begründet. Diese benennen eine ständig erreichbare Telefonnummer für Notfälle.

§ 4 Anmeldung, Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler melden sich für das gesamte Schuljahr an. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Blockschülerinnen und Blockschüler melden sich für die jeweiligen Unterrichtsblöcke an. Das Nutzungsverhältnis beginnt und endet mit dem jeweiligen Block.
- (3) Die Anmeldung erfolgt Online unter Verwendung des vom Betreiber bereitgestellten Formulars.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet ferner mit dem Ende des Schul- oder Ausbildungsverhältnisses oder mit dem Ausschluss.

§ 5 An- und Abmeldung während des Schuljahres



HILDE-FREY-WOHNHEIM

- (1) Eine Anmeldung oder Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die Abmeldung ist in Textform unter Angabe des Grundes ohne Frist zu erklären. Bei minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern ist die Erklärung von den Personensorgeberechtigten abzugeben.
- (3) Meldet sich eine Blockschülerin oder ein Blockschüler weniger als 1 Werktag vor Blockbeginn ab oder tritt den Block nicht an, wird das Entgelt für 1 Tag berechnet, es sei denn, der Platz kann anderweitig belegt werden.

§ 6 Entgelte, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Für die Nutzung sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten. Blockschülerinnen und Blockschüler zahlen einen Tagessatz, Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler einen Monatssatz.
- (2) Der Monatssatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Platz nicht den vollen Monat in Anspruch genommen wird.
- (3) Das Entgelt ist nach Rechnungseingang innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Abwesenheitszeiten, z.B. wegen Krankheit, Praktikum oder unentschuldigtem Fernbleiben, mindern das Entgelt nicht.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung das Nutzungsverhältnis beendet werden. Ansprüche auf Verzugszinsen und Mahnkosten bleiben unberührt.

§ 7 Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht

- (1) Änderungen der Entgelte werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten vor Wirksamwerden in Textform bekannt gegeben. Bei minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern werden zusätzlich die Personensorgeberechtigten informiert.
- (2) Im Fall einer Erhöhung steht den Betroffenen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu erklären und wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung wirksam. Bis dahin gelten die bisherigen Entgelte.
- (3) Auf das Sonderkündigungsrecht und die Frist ist in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Zimmerzuweisung

- (1) Die Zimmer werden von der Heimleitung zugewiesen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder eine bestimmte Zimmerkategorie besteht nicht. Einzelzimmer stehen auf Nachfrage und nach Verfügbarkeit zur Verfügung.
- (2) Die Heimleitung kann aus betrieblichen, pädagogischen oder baulichen Gründen eine Umbelegung vornehmen. Sie kündigt diese rechtzeitig an und berücksichtigt die Belange der Betroffenen.
- (3) Die Zimmer werden in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben.



HILDE-FREY-WOHNHEIM

§ 9 Verbot der Überlassung an Dritte

- (1) Die Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Wohnheimplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Anwesenheit an Wochenenden, Feiertagen, Brückentagen und in den Schulferien

- (1) Das Wohnheim ist grundsätzlich an Wochenenden, an Feier- und Brückentagen sowie in den Schulferien geschlossen.
- (2) Volljährige Bewohnerinnen und Bewohner können nach vorheriger Rücksprache mit der Wohnheimleitung an diesen Tagen im Wohnheim verbleiben. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Ein Zusatzvereinbarung wird abgeschlossen – ein Anspruch besteht nicht.
- (3) Während dieser Zeiten findet keine Verpflegung und keine Betreuung statt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für sich selbst verantwortlich und haben die Regelungen dieser Nutzungsordnung & Hausordnung, insbesondere zu Brandschutz, Nachtruhe und Besuchen, uneingeschränkt einzuhalten.

§ 11 Sicherheit, Brandschutz und technische Geräte

- (1) Die Brandschutzordnung, die Flucht- und Rettungspläne sowie die Anweisungen des Personals im Gefahrenfall sind zu beachten. An Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen ist teilzunehmen.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer, z.B. das Anzünden von Kerzen, Räucherstäbchen und Shishas, ist untersagt.
- (3) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Rauchmelder, Feuerlöscher und Brandschutztüren, dürfen nicht verstellt, verändert oder außer Betrieb gesetzt werden. Das missbräuchliche Auslösen eines Alarms verpflichtet zum Ersatz der entstehenden Kosten, insbesondere der Kosten eines Feuerwehreinsatzes.
- (4) Der Betrieb eigener elektrischer Geräte ist auf haushaltsübliche Kleingeräte beschränkt. Kochplatten, Heizlüfter, Wasserkocher, Fritteusen, Toaster und vergleichbare Geräte dürfen im Wohnheim nicht betrieben werden.
- (5) Bauliche Veränderungen, das Anbringen von Gegenständen an Wänden mit Nägeln, Schrauben oder Klebstoffen sowie das Verändern der Elektro- und Netzwerkinstallation sind nicht gestattet.

§ 12 Schlüssel und Zutrittsberechtigung

- (1) Ausgegebene Schlüssel oder Zutrittskarten sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Die Kosten für Ersatz und für eine gegebenenfalls erforderliche Umstellung der Schließanlage trägt die Verursacherin oder der Verursacher.
- (3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel und Zutrittskarten zurückzugeben.

§ 13 Betretungsrecht



HILDE-FREY-WOHNHEIM

- (1) Die Heimleitung und das beauftragte Personal sind berechtigt, die Zimmer zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichts-, Instandhaltungs- oder Hygienepflichten erforderlich ist.
- (2) Das Persönlichkeitsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner ist zu wahren; Eingriffe beschränken sich auf das erforderliche Maß.

§ 14 Haustiere

- (1) Die Haltung und Mitnahme von Tieren ist im gesamten Wohnheim nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde; ihre Mitnahme bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

§ 15 Ordnung, Reinigung und Gemeinschaftsdienste

- (1) Die Zimmer sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume und Sanitäranlagen obliegt dem Wohnheim, soweit nicht ein Reinigungsplan etwas anderes vorsieht.
- (2) Die Bewohnerinnen und Bewohner beteiligen sich in zumutbarem Umfang an Gemeinschaftsdiensten nach dem von der Heimleitung aufgestellten Plan, insbesondere am Tischdienst und an der Ordnung in den Küchen, Aufenthaltsräumen und auf dem Gelände um das Wohnheim.
- (3) Abfälle sind nach den Vorgaben der Abfalltrennung zu entsorgen. Lebensmittel sind sachgerecht und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufzubewahren.

§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Heimleitung unverzüglich zu melden, unabhängig davon, wer sie verursacht hat. Bereits bei Einzug sind vorhandene Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer eine Beschädigung oder Verunreinigung schuldhaft verursacht, hat die Kosten der Beseitigung oder des Ersatzes zu tragen. Bei mehreren Verursachenden haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Lässt sich bei einer Beschädigung oder Verunreinigung im Zimmer nicht feststellen, wer sie verursacht hat, wird widerleglich vermutet, dass sie von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Zimmers gemeinschaftlich zu vertreten ist; die Kosten werden dann zu gleichen Teilen umgelegt. Die Vermutung gilt nicht, soweit eine Bewohnerin oder ein Bewohner darlegt, dass der Schaden während ihrer oder seiner nachgewiesenen Abwesenheit oder durch Dritte entstanden ist, oder soweit es sich um vertragsgemäße Abnutzung handelt.
- (4) Bei minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern werden die Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen.

§ 17 Versicherung und Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen, insbesondere von Bargeld, Schmuck, elektronischen Geräten und Fahrzeugen, wird keine Haftung übernommen. Wertsachen sind eigenverantwortlich zu sichern.



HILDE-FREY-WOHNHEIM

- (2) Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Bei Minderjährigen ist der Versicherungsschutz durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

§ 18 Krankheit, Notfälle und Infektionsschutz

- (1) Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden. Bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt; sie sorgen erforderlichenfalls für die Abholung.
- (2) Das Wohnheim ist keine Krankenstation. Eine pflegerische Betreuung findet nicht statt.
- (3) Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie behördliche Anordnungen sind zu beachten. Die Heimleitung kann bei übertragbaren Krankheiten die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) In Notfällen veranlasst das Personal die erforderliche ärztliche Hilfe und benachrichtigt unverzüglich die Personensorgeberechtigten.

§ 19 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.
- (2) Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abstellanlagen unterzubringen; das Abstellen in Fluren, Treppenhäusern und Zimmern ist aus Brandschutzgründen untersagt.
- (3) Eine Überwachung der abgestellten Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 20 Nutzung des Internetzugangs

- (1) Der bereitgestellte Internetzugang darf nur zu zulässigen Zwecken genutzt werden. Der Abruf und die Verbreitung rechtswidriger, gewaltverherrlichender, pornografischer oder jugendgefährdender Inhalte sind untersagt.
- (2) Ein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit des Zugangs besteht nicht.

§ 21 Datenschutz sowie Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Nutzungsverhältnisses, der Aufsicht und der Abrechnung verarbeitet.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen anderer Personen sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Aufnahmen in Sanitär-, Umkleide- und Schlafräumen sind ausnahmslos untersagt. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in sozialen Netzwerken bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der Abgebildeten und bei Minderjährigen zusätzlich der Personensorgeberechtigten.

§ 22 Beschwerden

- (1) Beschwerden können jederzeit mündlich oder in Textform an die Heimleitung oder online über das Beschwerdemanagement des CJD gerichtet werden.

§ 23 Maßnahmen bei Verstößen, Kündigung und Ausschluss



HILDE-FREY-WOHNHEIM

- (1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Heimleitung pädagogische Maßnahmen ergreifen, insbesondere ein Gespräch führen, eine Ermahnung aussprechen oder eine schriftliche Abmahnung erteilen. Bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten unterrichtet.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für den Träger/Betreiber insbesondere vor bei
 - wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Nutzungs- oder Hausordnung trotz Abmahnung,
 - Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung anderer Bewohnerinnen und Bewohner oder des Personals,
 - Besitz, Konsum oder Weitergabe von Betäubungsmitteln,
 - Zahlungsverzug mit mindestens zwei Monatsbeträgen trotz Mahnung,
 - Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Beendigung des Schul- oder Ausbildungsverhältnisses.
- (3) Vor einer Kündigung wird die Bewohnerin oder der Bewohner angehört; bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten beteiligt.
- (4) Die Heimleitung kann im Rahmen des Hausrechts ein Hausverbot aussprechen.

§ 24 Rückgabe des Zimmers

- (1) Das Zimmer ist am Tag des Auszugs geräumt, besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Zurückgelassene Gegenstände werden 6 Monate aufbewahrt.

§ 25 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Heimleitung aus. Sie kann es auf das Betreuungspersonal übertragen. Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Personen ist Folge zu leisten.

§ 26 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese Nutzungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft